

# EDITORIAL



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach über 30 Jahren Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München möchte ich mich heute von Ihnen in dieser Funktion verabschieden. Ich stelle mich also am 20. April 2012 nicht mehr zur Wiederwahl. Ich berichte Ihnen nicht von den vielen (hoffentlich guten) Gebührengutachten der Abt. III, an denen ich in der langen Zeit beteiligt war. Ich möchte vielmehr (nur) auf zwei Aspekte eingehen:

Am 3. November 2011 wurde das 20.000 Mitglied der RAK vereidigt. Diese hohe Zahl von Anwälten ist nicht nur eine große Herausforderung für jeden Einzelnen von uns, sondern auch für die RAK. Ich bin der Meinung, dass Vorstand, Präsidium und die Geschäftsführung mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern äußerst effektiv arbeiten. Die RAK ist in vielen – auch internationalen – Gremien und Ausschüssen vertreten und nimmt intensiv die Interessen von uns Anwälten wahr. In unserer RAK gibt es insgesamt zwölf Abteilungen. Davon drei für die Erstellung von Gebührengutachten, drei die sich mit berufsrechtlichen Fragen beschäftigen, und z. B. eine weitere für (kostenlose) Vermittlungen bei Gebührenauseinandersetzungen zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten. Sie haben also alle – wie auch die weiteren Abteilungen – direkte Auswirkungen auf unseren Beruf. Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern ist ein hohes Gut, das in keinem Fall unterschätzt werden sollte. Interessieren Sie sich also für die Arbeit des Vorstands und des Präsidiums! Das können Sie schon in Kürze tun: Kommen Sie am Freitag, den 20. April 2012, zu der jährlichen Kammerversamm-

lung, bei der auch Neuwahlen stattfinden werden. Ich finde es tief enttäuschend, dass bei einem Mitgliederstand von mehr als 20.000 in der Regel nur ca. 400 Kolleginnen und Kollegen zur Kammerversammlung kommen.

Der Vorstand der RAK besteht aus 36 Mitgliedern. In dem jetzigen sind sieben Kolleginnen – also ist nur jedes fünfte Vorstandsmitglied Anwältin. Da bundesweit und auch in unserer RAK ca. 35% der Mitglieder Rechtsanwältinnen sind, sind Frauen in unserem Vorstand stark unterrepräsentiert. Ich möchte daher Sie, liebe Kolleginnen, besonders ansprechen, sich für eine Mitarbeit im Vorstand zu engagieren, die Sie auch als so genannter HiWi in einer der Abteilungen beginnen können. Sie können sich dann selbst ein Bild über die Tätigkeit im Vorstand machen und entscheiden, ob Sie Mitglied im Vorstand werden wollen. Für diese Tätigkeit müssten Sie einmal im Monat an einem Freitag ca. fünf Stunden einplanen. Die Zeit für die Erstellung von Gutachten könnten Sie sich selbst einteilen. Mein Aufruf, im Vorstand mitzuarbeiten, richtet sich selbstverständlich auch an Sie, liebe Kollegen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen verbleibe ich Ihre

Christina Edmond von Kirschbaum

*Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.  
Senden Sie uns eine Mail an: [mitteilungen@rak-muenchen.de](mailto:mitteilungen@rak-muenchen.de)*



## German Law Publishers

[www.germanlawpublishers.com](http://www.germanlawpublishers.com)

### INTERNATIONAL DISPUTE RESOLUTION

Volume 3

The Role of Precedents  
edited by Professor Dr. Carl  
Baudenbacher  
2011, 256 pages, € 98,-  
German Law Publishers  
ISBN 978-3-941389-08-3

In October 2010, renowned authorities in the field of international dispute resolution from Europe, North America and Asia gathered in St. Gallen to discuss »The Role of Precedent in Dispute Resolution«. While most observers associate precedent with common law and the stare decisis doctrine, some forms of precedent are nevertheless practiced in civil law jurisdictions and in international or supranational legal orders. It is a rather undefined role that precedent plays in international law and it may strongly vary from one legal order to another. The 3rd St. Gallen International Dispute Resolution Conference approached this subject in four panels: »Common law and civil law«, »Arbitration«, »European High Courts« and »The World Trade Organization«.

### INTERNATIONAL DISPUTE RESOLUTION

Volume 2

Dialogue Between Courts in Times of  
Globalization and Regionalization  
edited by Professor Dr. Carl  
Baudenbacher  
2010, 244 pages, € 98,-  
German Law Publishers  
ISBN 978-3-941389-06-9

The topic of the 2nd St. Gallen »International Dispute Resolution Conference« was »Judicial dialogue« from various perspectives. The conference featured outstanding speakers with rich experience in their respective fields. They shared their views on judicial dialogue from a wide array of professional backgrounds: as academics, counsels, judges or arbitrators.

### DISPUTE RESOLUTION

edited by Professor Dr. Carl  
Baudenbacher  
2009, 360 pages, € 98,-  
German Law Publishers  
ISBN 978-3-941389-03-8

The »International Dispute Settlement Conference«, which was held for the third time in the last few years, was hosted by the City of St. Gallen, which followed in the steps of Austin, TX, and Salzburg. Renowned experts from all over the world attended the International Dispute Settlement Conference to discuss and debate the newest developments in the field of Dispute Resolution. Dispute Resolution touches upon key aspects of law, politics and business, which alludes to its practical significance and its high grade of interdisciplinarity, a feature that the University of St. Gallen holds very dear.

Please order at your convenient bookshop or go to [www.germanlawpublishers.com](http://www.germanlawpublishers.com)

SWEET & MAXWELL



THOMSON REUTERS

BOORBERG

## Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

### Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;  
Homepage: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de);  
Schrankfach 191 im Justizpalast München

### Gesamtredaktion

verantwortl.: Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,  
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

### Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### Auflage

20.700 Exemplare

### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Klaus Kohnen,  
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

### Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

# INHALT

## Editorial \_\_ 1

## Aktuelles \_\_ 4

- Zahlen und Fakten  
zur Kammerversammlung 2012 \_\_ 4
- Selbstverwaltung stärken \_\_ 5
- Anwaltschaft in Italien \_\_ 7
- Dikigoros und Rechtsanwalt –  
vom Anwaltsdasein in Griechenland \_\_ 9
- England: Alternative Business Structures \_\_ 11
- Europaweite Kontenpfändung ohne Titel \_\_ 11
- Leitfaden des Europäischen Gerichtshofs  
für Menschenrechte \_\_ 12
- Kinder-Kinder – Anrechnung von Kindererziehungszeiten \_\_ 12
- Fachanwälte: Bitte Fortbildungsnachweise einreichen \_\_ 13
- Kammerbeiträge zum 1. April 2012 \_\_ 13
- RAin Lindenberg-Lange neue Präsidentin  
des Bayerischen Anwaltgerichtshofs \_\_ 13
- Bundesverdienstkreuz für Dieter Fasel \_\_ 14
- RA Wolfgang Dingfelder † \_\_ 14
- Anmerkungen zu: „Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO“  
von Feuerich/Weyland \_\_ 14
- New-Kammer – Neujahrsempfang 2012 \_\_ 15
- Wiederbestellung der Gastdozenten \_\_ 16
- Ein herzliches Dankeschön \_\_ 16
- Zentrales Testamentsregister \_\_ 16

## Berufsrecht \_\_ 17

- Aus der Rechtsprechung \_\_ 17
- Entscheidungen des Kammervorstands \_\_ 17

## Hinweise und Informationen \_\_ 19

## Aus- und Fortbildung \_\_ 21

- Prüfungsvorbereitungskurse (Crash-Kurse) \_\_ 21
- Die Berufsschule für  
Rechts- und Verwaltungsberufe informiert \_\_ 21
- Unverbindliche Orientierungshilfe für die Fortbildungsprüfung  
– Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin – \_\_ 21
- Rechtsanwaltsfachangestellte –  
eine Ausbildung mit Anspruch \_\_ 21
- Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch –  
ein „Türoffner“ für interessante Arbeitsplätze \_\_ 22

## Personalien \_\_ 23

## Informationen des Verbandes Freier Berufe

## Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

# AKTUELLES

## Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2012

### 1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2012 20.042 Mitglieder, damit 550 mehr als am 1. Januar 2011. In Prozenten ist das eine Steigerung von 2,8% gegenüber 1,7% im vergangenen Jahr. Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2011 einen Wert von 1.094 erreicht. Im Jahr 2010 betrug die Zahl der Neuzulassungen 876, im Jahr 2009 1.110. Zum 1. Januar 2012 gab es im Kammerbezirk insgesamt 1.107 Zweigstellen. Davon wurden 325 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der RAK München eingerichtet.

### 2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks. Im Bezirk des Landgerichts München I sind 13.179 Anwälte zugelassen. Die übrigen 6.863 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke. Fast gleich geblieben ist die Frauenquote. Von den 20.042 Kammermitgliedern am 1. Januar 2012 sind 6.918 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 34,5%.

### 3. Ausländische Anwälte

Von der Zahl her spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Bei 20.042 Kammermitgliedern gibt es nun 162 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 137 im Jahr 2010). Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl ist fast unverändert und beträgt jetzt 55.

### 4. Anwaltsgesellschaften

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur allmählich zu. Derzeit sind 99 Anwalt-GmbHs und 4 Anwalts-AGs eingetragen. Demgegenüber erfreuen sich die Partnerschaftsgesellschaften nach wie vor großer Beliebtheit. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte am 1. Januar 2012 einen Wert von 386.

### 5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2011 insgesamt 125 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat 11-mal

getagt, das Präsidium 23-mal Mal; die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf 91 Sitzungen.

### a) Fachanwaltschaften

Am 1. Januar 2012 verzeichnete die Kammer insgesamt 4.616 Fachanwaltstitel, davon entfielen 1.426 Fachanwaltstitel auf Rechtsanwältinnen (das sind ca. 31% aller Fachanwaltstitel). Im Einzelnen verteilen sich die 20 Fachanwaltschaften wie folgt:

897 Fachanwälte für Arbeitsrecht  
844 Fachanwälte für Familienrecht  
636 Fachanwälte für Steuerrecht  
282 Fachanwälte für Strafrecht  
279 Fachanwälte für Verkehrsrecht  
271 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
257 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht  
171 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz  
156 Fachanwälte für Erbrecht  
131 Fachanwälte für Verwaltungsrecht  
126 Fachanwälte für Medizinrecht  
124 Fachanwälte für Insolvenzrecht  
121 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht  
80 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht  
74 Fachanwälte für Versicherungsrecht  
68 Fachanwälte für Sozialrecht  
36 Fachanwälte für Informationstechnologierecht  
35 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht  
17 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht  
11 Fachanwälte für Agrarrecht

Der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk beträgt 23%. 563 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel. 21 Anwälte führen drei Fachanwaltstitel.

### b) Beschwerden

Bei der Kammer sind im Jahr 2011 2.956 Beschwerden eingegangen. Davon wurden 476 Vorgänge den Berufsrechtsabteilungen zur Entscheidung vorgelegt (im Jahr 2010 487). 498 Beschwerden wurden in 2011 erledigt. Insgesamt wurden 43 Rügen ausgesprochen, davon sind bereits 34 Rügen bestandskräftig. 176 Beschwerdeverfahren wurden von den Abteilungen eingestellt. 101 Angelegenheiten wurden an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben. Ein Großteil der Beschwerden betraf Untätigkeit, Nichtunterrichtung von Mandanten, aber auch die berufsrechtlich relevanten Vorwürfe der unzulässigen Briefkopfgestaltung, Interessenkollision und der Unsachlichkeit.

Neben der Beratungstätigkeit der Geschäftsführung steht einmal in der Woche ein Vorstandsmitglied für berufsrechtliche Fragen im Rahmen des telefonischen Jour-Dienstes (Tel.: 089/532944-55) zur Verfügung.

### c) Gebühren

An die drei Abteilungen für Gebührenrecht wurden 125 Aufträge zur Erteilung von Gebührengutachten in gerichtlichen Verfahren gestellt (im Jahr 2010 134), zumeist in Honorarprozessen zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Insgesamt wurden 93 Gebührengutachten im Jahr 2011 erstattet.

#### d) Vermittlungen

Die zuständige Abteilung für Vermittlungen hat im letzten Jahr 286 Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO durchgeführt. Die Bandbreite reichte dabei von der Vermittlung zwischen Kollegen bei der Auseinandersetzung von Sozietäten bis zur Vermittlung zwischen Mandanten und Kollegen bei Schwierigkeiten in der Mandatsbetreuung oder bei Abrechnungsproblemen.

#### 6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Im Jahr 2011 hatte das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 77 Eingänge zu verzeichnen (ebenfalls 77 im Jahre 2010). Durch Urteile wurden 30 Verfahren erledigt (37 im Vorjahr). Der Bayerische Anwaltsgerichtshof war im Jahr 2011 in 8 Fällen als Berufungsinstanz in Disziplinarsachen tätig.

In Zulassungs- und Widerrufsangelegenheiten verzeichnete der Bayerische Anwaltsgerichtshof 10 Eingänge. Zweite Instanz in diesem Bereich ist der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes. In 2 Fällen kam es zu Verhandlungen vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes als Revisionsinstanz gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofes.

#### 7. Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahr 2011 wurden 438 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen gegenüber 462 Ausbildungsverhältnissen im Jahr 2010. Der Bestand an Ausbildungsverhältnissen hat mit insgesamt 1.248 gegenüber 1.326 im Jahr 2010 um 78 Ausbildungsverhältnisse abgenommen. Insgesamt 460 Auszubildende haben an den Abschlussprüfungen 2011 teilgenommen (im Jahr 2010 waren es 467), davon 420 mit Erfolg (im Jahr 2010 427). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahr 2010 (91,43%) mit einem Wert von 91,3% fast gleich geblieben.

Die Fortbildungsprüfung zur „geprüften Rechtsfachwirtin“ bzw. zum „geprüften Rechtsfachwirt“ wurde im Jahr 2011 in München und Nürnberg für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bayern durchgeführt. Im Bezirk des Oberlandesgerichts München haben 88 Teilnehmerinnen die Fortbildungsprüfung bestanden. Engagierte Rechtsanwaltsfachangestellten bietet sich auf diese Weise eine gute Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Rechtsanwaltskammer unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

#### 8. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2011 186 Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer mit 8.534 Teilnehmern statt. Wert hat die Kammer auch dieses Jahr wieder darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 Fachanwaltsordnung) zu ermöglichen. Statistisch gesehen haben ca. 42,6% der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 33 Veranstaltungsabende ausgerichtet, zu denen sich 892 Teilnehmer einfanden.

## Selbstverwaltung stärken



„Wer nicht selbst verwaltet, wird verwaltet“ [und zwar von anderen]. Diese Erkenntnis sollte Leitmotiv und Ansporn für uns sein, eigene Belange stets auch in die eigenen Hände zu nehmen. Das Thema ist aktueller denn je: Die Europäische Anwaltsorganisation CCBE hat sich zusammen mit der American Bar Association

Ende des vergangenen Jahres in einem offenen Brief an Frau Christine Lagarde, Managing Director des Internationalen Währungsfonds (IWF) gewandt, weil sie die anwaltliche Unabhängigkeit aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Lage vor allen in den Ländern Griechenland, Portugal und Irland gefährdet sieht. Bei allem notwendigen und von der sog. Troika<sup>1</sup> initiierten Reformen in den betroffenen Staaten dürfe die anwaltliche Unabhängigkeit in einem demokratischen Rechtsstaat nicht eingeschränkt werden. Dies sei aber der Fall, wenn in Irland ein mit Nicht-Anwälten besetztes Gremium zur Kontrolle der Anwaltschaft geschaffen werde. CCBE und ABA betonen, dass nur eine starke Selbstverwaltung der Anwaltschaft unabhängig von staatlicher Einflussnahme die anwaltliche Unabhängigkeit gewährleistet. Jede Anbindung an die exekutive Gewalt sei zu vermeiden.<sup>2</sup>

#### Garant für die anwaltliche Unabhängigkeit

CCBE und ABA betonen zu Recht die „Selbst“-Verwaltung der Anwaltschaft als Garant für die anwaltliche Unabhängigkeit<sup>3</sup>, wie sie in Deutschland in unserer Verfassung, namentlich im Rechtsstaatsprinzip, und in der BRAO verankert ist. Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er übt nach § 2 Abs. 1 BRAO einen freien Beruf aus und ist unabhängiger Berater und Vertreter (§ 3 Abs. 1 BRAO). Die Betonung liegt auf Unabhängigkeit, und zwar in erster Linie auf Unabhängigkeit vom Staat. Nur so ist die Verwirklichung der Rechte des Bürgers gegenüber den staatlichen Institutionen gewährleistet. Dies ist Auftrag und Verantwortung der Anwaltschaft zugleich. Nicht ohne Grund stehen die Grundrechte in unserem Grundgesetz am Anfang und nicht – wie noch in der Weimarer Verfassung – am Ende. Die Grundrechte sind (auch) Abwehrrechte gegen den Staat. Zu deren Verwirklichung ist eine von staatlichen

<sup>1</sup> Sie besteht aus Vertretern der EU, des Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Zentralbank.

<sup>2</sup> „Regulation independent from the executive branch of the state – a principle recognized in Europe, the United States and internationally. It is the cornerstone of any democratic society based on the rule of law and also necessary for the sound administration of justice. [...] Self-regulation is characteristic for the legal profession in Europe.“ Der offene Brief von CCBE und ABA vom 21. Dezember 2011 kann eingesehen werden unter dem nachfolgenden Link: [http://www.ccbe.eu/fileadmin/user\\_upload/NTCdocument/CCBE\\_and\\_ABA\\_letter\\_1\\_1325686329.pdf](http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/CCBE_and_ABA_letter_1_1325686329.pdf)

<sup>3</sup> Verankert in der Charta der Grundprinzipien der europäischen Rechtsanwälte, verabschiedet auf der CCBE-Vollversammlung vom 25. November 2006, einsehbar unter: [http://www.ccbe.eu/fileadmin/user\\_upload/NTCdocument/MERGED\\_DOCS\\_13\\_10\\_094\\_1255439638.pdf](http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/MERGED_DOCS_13_10_094_1255439638.pdf)

Institutionen unabhängige Anwaltschaft unabdingbar. Nur diese Unabhängigkeit gewährleistet, dass der Rechtsanwalt gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege (Richter, Staatsanwälte) seine Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen kann. Denn, wie es Prof. Dr. Gaier, Richter des Bundesverfassungsgerichts, einmal treffend formuliert hat, ist „ein effizienter Rechtsstaat ohne anwaltliche Selbstverwaltung nicht denkbar“. Diese Unabhängigkeit bedingt auch einen freien Zugang zum Beruf. Jede „Bedürfnisprüfung“, wie sie früher teilweise auch von der Anwaltschaft aus Angst vor unliebsamer Konkurrenz propagiert wurde, ist mit der Unabhängigkeit der Anwaltschaft nicht vereinbar.

### Die Tradition der freien Advokatur

Die Freiheit der Advokatur hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits mit Inkrafttreten der RAO 1878 wurde der Grundstein für die freie Advokatur und für die anwaltliche Selbstverwaltung gelegt. Kurz darauf wurden die regionalen Kammern im Bereich eines Oberlandesgerichts gegründet.<sup>4</sup> Im Jahre 2004 feierten viele Kammern ihr 125-jähriges Bestehen, darunter auch die Rechtsanwaltskammer München. Die Gründung einer Kammer im Bezirk eines Oberlandesgerichts ist bis heute beibehalten worden.<sup>5</sup> Weitere Meilensteine der anwaltlichen Selbstverwaltung bilden die BRAO 1959 und die ursprünglich von der Bundesrechtsanwaltskammer „festgestellten“ Standesrichtlinien, die mangels hinreichender demokratischer Legitimation vom BVerfG in den „Bastille“-Beschlüssen vom 14. Juli 1987<sup>6</sup> gekippt wurden. Dies führte nach einer „Übergangszeit“, die geprägt war von Liberalisierungswellen, z. B. im Bereich der anwaltlichen Zusammenarbeit (Überörtliche Sozietät, Rechtsanwalts-GmbH etc.) oder in der anwaltlichen Werbung, zu einer Reform der BRAO 1994 und zu einer Stärkung des Demokratieprinzips in der anwaltlichen Selbstverwaltung. In der BRAO 1994 wurde die Kompetenz der Anwaltschaft zur Setzung eigener Berufsregeln in einer Berufsordnung festgelegt. Die sog. Satzungsversammlung ist ein bei der BRAK angesiedeltes Gesetzgebungsorgan. Die Kandidaten werden von den Rechtsanwälten eines jeden Kammerbezirks direkt gewählt. Neben diesen „gekornten“ Mitgliedern gibt es die „geborenen“, allerdings nicht stimmberechtigten Mitglieder: der Präsident der BRAK und die Präsidenten der 28 regionalen Kammern, sofern sie nicht ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied gewählt worden sind. Die erste Satzungsversammlung nahm 1995 ihre Arbeit auf. Die 5. Legislaturperiode begann am 1. Juli 2011 mit einem rund um die Hälfte verkleinerten „Anwaltsparlament“. Im Jahre 2007 wurde die anwaltliche Selbstverwaltung noch einmal durch ein Gesetz gestärkt.<sup>7</sup> Die Zulassung zur Anwaltschaft, Rücknahme, Widerruf und die Verteidigung wurden

gesetzlich auf die Kammern übertragen. Es endete auch die Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Seit dem 1. Januar 2011 arbeitet die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, deren Aufgabe die Schlichtung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist, und deren Leitung von Frau Dr. Renate Jäger, ehemalige Richterin am EGMR, wahrgenommen wird.

### Prägende Elemente der Selbstverwaltung

Auch die anwaltliche Selbstverwaltung wird geprägt vom Grundsatz der Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative. Die exekutive Gewalt wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer, die legislative Gewalt von der Satzungsversammlung und Kammerversammlung ausgeübt. Die Vorstände werden für vier Jahre von den anwesenden Mitgliedern der Kammerversammlung gewählt. Hier ist jedes einzelne Mitglied einer Rechtsanwaltskammer aufgerufen, von seinen demokratischen Rechten Gebrauch zu machen und „seinen“ Vorstand zu wählen. Zu einer weiteren Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung und zu einer breiteren demokratischen Legitimierung der Vorstände würde die Einführung einer Briefwahl neben der Präsenzwahl in der Kammerversammlung beitragen. Eine eigene Anwaltsgerichtsbarkeit (vormals „Ehrengerichte“) bildet die Judikative (Anwaltsgericht, Anwaltsgerichtshof und Bundesgerichtshof – Anwaltsenat).

### Rolle der Rechtsanwaltskammern

Den Rechtsanwaltskammern kommt in der anwaltlichen Selbstverwaltung eine Schlüsselrolle zu. Sie sind (zwar) als Körperschaft des öffentlichen Rechts in besonderer Weise dem öffentlichen Interesse verpflichtet, sind aber unabhängig vom Staat und keiner Fachaufsicht unterworfen. Die Rechtsanwaltskammern dienen als Interessenvertretung einerseits ihren Mitgliedern, andererseits auch dem Mandanten und der Gesellschaft als Ganzes.<sup>8</sup> Ihnen kommt eine Doppelfunktion zu. Sie sind einerseits Aufsichtsorgan mit Zwangsbefugnissen, andererseits Vertreter der Interessen ihrer Mitglieder. Den Kammern obliegt insbesondere die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, den Rechtsanwalt in Fragen der Berufspflicht zu beraten und zu belehren, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und zwischen Mandant und Rechtsanwalt zu vermitteln sowie die Erfüllung anwaltlicher Berufspflichten zu überwachen und Verstöße zu ahnden. Für diese Funktion als Aufsichtsorgan ist die immer wieder kritisierte Pflichtmitgliedschaft unabdingbar.<sup>9</sup> Das Kammersystem ist aber auch nicht frei von Kritik. Diese kommt sowohl aus eigenen Reihen<sup>10</sup> als auch außerhalb des Systems.<sup>11</sup> Seit der Entscheidung des EuGH in Sachen

4 Instrukтив zur Geschichte der Rechtsanwaltskammern: Baatz, BRAK-Mitt. 2008, 190.

5 Die Diskussion um eine mögliche Zusammenlegung der beiden Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken mit der Folge der Abschaffung der RAK Koblenz zeigt, dass dies nicht nur eine theoretische Frage ist, siehe dazu Pressemitteilung der BRAK vom 5. August 2011: <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2011/presseerklarung-13-2011/>

6 BVerfG NJW 1988, 191 ff.

7 Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 16. März 2007 (BGBl. Teil 1, S. 358), siehe dazu: Horn, BRAK-Mitt. 2007, 94.

8 Beschreibung der Aufgabe der Rechtsanwaltskammern durch die BRAK.

9 Im Falle der IHK-Pflichtmitgliedschaft verfassungsgemäß: BVerfG, BRAK-Mitt. 2002, 40.

10 Vor allem: Kleine-Cosack, AnwBl. 2010, 537; BRAO-Komm., 6. Aufl. 2009, vor § 60 Rn. 1 ff.

11 Vor einigen Jahren vor allem von der EU-Kommission, die 2003 eine weitgehende Liberalisierung des Anwaltsmarktes forderte (Stichwort „Deregulierung“), dazu: Lörcher, Anwaltliches Berufsrecht und Deregulierung, BRAK-Mitt. 2008, 2 ff.

„Wouters“<sup>12</sup> sind Anwaltskammern als Unternehmensvereinigungen zu qualifizieren und unterliegen damit im Grundsatz dem Regime des europäischen Wettbewerbsrechts. Die Anwaltschaft hat auf den „economic approach“ der EU-Kommission reagiert und die Vorteile der anwaltlichen Selbstverwaltung als Garant für die Unabhängigkeit und Freiheit anwaltlicher Berufsausübung in ihren Thesen<sup>13</sup> zusammengefasst. Die kritischen Stimmen aus Brüssel sind seitdem deutlich leiser geworden.

### Vorteile der anwaltlichen Selbstverwaltung

Die Vorteile der anwaltlichen Selbstverwaltung liegen auf der Hand.<sup>14</sup> Diese ist Garant für die anwaltliche Unabhängigkeit, ohne die wir den freien Beruf des Rechtsanwalts nicht ausüben können. Entscheidungen werden nicht von berufsfremden Beamten, sondern von kompetenten Kollegen getroffen, die über eine viel größere Sachnähe verfügen. Aktuelle Entwicklungen können zeitnah umgesetzt und auch Defizite durch die Anwaltschaft selbst beseitigt werden. Ein Beispiel sind die von den Rechtsanwaltskammern 2008 aufgestellten Thesen<sup>15</sup>, die Anstöße für Gesetzesänderungen gegeben haben, z. B. für § 73 Abs. 3 BRAO, der für mehr Transparenz bei Beschwerdeentscheidungen gesorgt hat. Zahlreiche andere Gesetzgebungsinitiativen werden in Fachausschüssen der BRAK begleitet und kommentiert, um den Belangen der Anwaltschaft Rechnung zu tragen. Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder, z. B. im Vorstand der Kammern, als Mitglieder der Satzungsversammlung, in den Fachausschüssen der BRAK und in den zahlreichen Fachausschüssen bei der Prüfung von Fachanwaltsanträgen, was die Verwaltung in Eigenregie auch sehr kostengünstig macht. In der Satzungsversammlung kann auf aktuelle Entwicklungen durch Änderungen der BORA und FAO reagiert werden, z. B. wenn es um die Lockerung von Werbevorschriften oder die Einführung neuer Fachanwaltschaften geht.

### Selbstverwaltung stärken

Zur Stärkung der Selbstverwaltung, aber auch zu ihrer Verteidigung wird die Anwaltschaft in Europa mit vereinter Stimme sprechen müssen<sup>16</sup>, wie dies jetzt auch durch den CCBE geschehen ist. Es kann aber auch jeder einzelne Rechtsanwalt seinen Teil dazu beitragen: Gehen Sie zur Kammerversammlung am 20. April 2012 und machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch.

*Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München  
Mitglied im Vorstand der RAK München*

## Anwaltschaft in Italien



Der folgende Beitrag befasst sich mit den theoretischen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um als ausländischer Anwalt in Italien zugelassen zu werden.

### 1. Vorübergehende und gelegentliche Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Italien durch Anwälte aus EU-Mitgliedsstaaten

Das italienische Gesetz Nr. 31 vom 9. Februar 1982 zur Umsetzung der Richtlinie 77/249/EWG (Richtlinie zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte) ermöglicht ausländischen Anwälten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten die Ausübung sporadischer und gelegentlicher Anwaltstätigkeiten in Italien unter der Voraussetzung, dass diese nur die Berufsbezeichnung verwenden, die sie im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind.

Der ausländische Rechtsanwalt ist bei der Ausübung seiner außergerichtlichen Tätigkeiten in Italien dazu verpflichtet, die italienischen Gesetze sowie beruflichen Vorschriften zu beachten. Um auch gerichtlich tätig werden zu können, muss zusätzlich noch Folgendes beachtet werden:

- a) Der ausländische Anwalt muss die Annahme des Mandates unverzüglich der zuständigen Gerichtsbehörde und der zuständigen Anwaltskammer mitteilen.
- b) Alle mit dem Mandat verbundenen Tätigkeiten sind im Einvernehmen mit einem Anwalt durchzuführen, der zur Ausübung solcher Tätigkeiten vor dem angerufenen Gericht zugelassen ist.
- c) Der vor dem angerufenen Gericht zugelassene Anwalt ist für den Kontakt mit den Gerichtsbehörden verantwortlich und muss sich dazu verpflichten, vor diesem Gericht alle Pflichten zu beachten, die das Gesetz für einen Rechtsanwalt vorsieht.

### 2. Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation mittels einer Eignungsprüfung

Um die Berufsqualifikation als Anwalt aus einem EU-Mitgliedsstaat (genauso wie andere Berufsqualifikationen) in Italien anerkannt zu bekommen, besteht die Möglichkeit, nach dem Decreto Legislativo (gesetzliche Verordnung) Nr. 206 vom 9. November 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG (Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) vorzugehen.

Das decreto legislativo 206/2007 schreibt vor, dass die Anwaltsqualifikation, die in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erworben wurde, in Italien anerkannt werden kann. Gemäß Art. 22 der gesetzlichen Verordnung 206/2007 ist Voraussetzung für die Anerkennung der Berufsqualifikation als Anwalt eine Eignungsprüfung, deren Moda-

<sup>12</sup> EuGH, BRAK-Mitt. 2002, 79 ff.

<sup>13</sup> Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern 2008, BRAK-Mitt. 2008, 90 ff.

<sup>14</sup> Dazu jüngst: Finzel, Anwaltliche Berufsorganisationen, 2011, S. 59.

<sup>15</sup> Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern von 2008, BRAK-Mitt. 2008, 90 ff.

<sup>16</sup> Krenzler, Selbstverwaltung – Staatsverwaltung – Marktfreiheit, Eine Einführung zu den Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern zur anwaltlichen Selbstverwaltung, BRAK-Mitt. 2008, 90 f., 90.

litäten von der Ministerialverordnung Nr. 191 vom 28. Mai 2003 festgelegt wurden: Die Eignungsprüfung besteht entweder aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil oder nur aus einem mündlichen Teil (Letzteres falls der Antragsteller bereits eine Berufsqualifikation besitzt, die durch eine Ausbildung erworben wurde, die mit der italienischen vergleichbar ist)\*. Thema der Eignungsprüfung können bis zu drei Fächer für den schriftlichen Teil und bis zu fünf Fächer für den mündlichen Teil sein, ebenso das Berufsrecht. Die Prüfungssprache ist Italienisch. Die Eignungsprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr beim Consiglio Nazionale Forense (Ausschuss der gesamtstaatlichen Rechtsanwaltskammer) in Rom statt.

### **3. Ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Italien durch Anwälte aus EU-Mitgliedsstaaten**

Aufgrund der Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat, die durch das Decreto Legislativo Nr. 96 vom 2. Februar 2001 in Italien umgesetzt wurde, gibt es für Anwälte aus EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, auf Dauer ihren Beruf in Italien unter der Berufsbezeichnung des ursprünglichen Mitgliedsstaates auszuüben.

Der ausländische Anwalt, der seine Tätigkeit in Italien permanent ausüben möchte, muss einen Antrag auf Aufnahme in eine Sondersektion der Anwaltsliste bei der Rechtsanwaltskammer stellen, die für den Gerichtsbezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat, zuständig ist. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, wird der Anwalt als „avvocato stabilito“ (vergleichbar mit dem deutschen Begriff „Europäischer Anwalt“) aufgenommen. Bei seiner Tätigkeit darf er jedoch nur die Berufsbezeichnung verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist.

Nach der Aufnahme muss der ausländische Anwalt jährlich der Rechtsanwaltskammer entweder eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über seine Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf oder eine entsprechende eigenverantwortliche Erklärung vorlegen. Keine Einschränkungen gelten für den avvocato stabilito bei der Ausübung außergerichtlicher Tätigkeiten. Bei der Ausübung gerichtlicher Tätigkeiten muss er im Einvernehmen mit einem Anwalt, der als „avvocato“ zugelassen ist, arbeiten (Art. 8, gesetzliche Verordnung 70/2001). Ein solches „Einvernehmen“ ist entweder einer beglaubigten Privaturkunde oder einer gemeinsamen vor dem angerufenen Gericht abgegebenen Erklärung zu entnehmen. Der ausländische Rechtsanwalt, der als „avvocato stabilito“ aufgenommen wurde, ist dazu verpflichtet, alle italienischen Gesetze und beruflichen Vorschriften zu beachten.

Nach einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit in Italien auf dem Gebiet des italienischen Rechts und des europäischen Rechts, ist der avvocato stabilito von der Eignungsprüfung befreit und darf als avvocato bei der zuständigen RAK aufgenommen werden. Danach darf er die italienische Berufsbezeichnung benutzen.

Ist der avvocato stabilito bereits seit drei Jahren in Italien tätig, hat sich aber nur für einen kürzeren Zeitraum mit dem

italienischen Recht beschäftigt, kann er trotzdem nach einem Gespräch bei der zuständigen RAK von der Eignungsprüfung befreit werden. In diesem Gespräch sind u. a. Kenntnisse und Erfahrungen im italienischen Recht zu prüfen.

### **Grundsätze des italienischen Berufsrechts**

Jeder italienische Anwalt, genauso wie jeder ausländische Anwalt, der in Italien tätig ist, muss, wie oben bereits erklärt, die italienischen berufsrechtlichen Vorschriften beachten, und zwar: das Berufsgesetz der Anwaltschaft (Verordnung Nr. 1578 vom 27. November 1933 und deren spätere Änderungen und Ergänzungen) und den Verhaltenskodex der Anwälte (am 17. April 1997 vom Ausschuss der gesamtstaatlichen Rechtsanwaltskammer verabschiedet, und dessen spätere Änderungen und Ergänzungen).

Aufgrund dieser Vorschriften ist ein Anwalt dazu verpflichtet, seine beruflichen Tätigkeiten mit Rechtschaffenheit, Würde, Anstand und Unabhängigkeit durchzuführen. Das Berufsgesetz und der Verhaltenskodex legen unter anderem die Situationen fest, die mit der Ausübung des Anwaltsberufs unvereinbar sind und die der Anwalt aus diesem Grund vermeiden muss.

Wichtig ist, dass gemäß Art. 3 des Berufsgesetzes ein Arbeitsverhältnis als Angestellter mit der Ausübung anwaltlicher Tätigkeiten unvereinbar ist. Ausnahmen sind Arbeitsverhältnisse mit einer öffentlichen Schule, einer Universität oder einer öffentlichen Behörde. In solchen Fällen darf der Anwalt weiter seine Berufsbezeichnung verwenden und Anwalts-tätigkeiten durchführen, muss aber in eine Sondersektion der Anwaltsliste aufgenommen werden.

Außerdem ist jeder Anwalt dazu verpflichtet, seine beruflichen Kenntnisse auf dem aktuellsten Stand zu halten und folglich eine ständige berufliche Fortbildung durchzuführen, indem er z. B. an Fortbildungskursen und Seminaren teilnimmt. Jede Fortbildungstätigkeit ist mit einer bestimmten Anzahl von „Fortbildungspunkten“ verbunden. Jeder Anwalt muss alle drei Jahre mindestens 90 Fortbildungspunkte, mit einer bestimmten Mindestanzahl pro Jahr, in verschiedenen Rechtsgebieten sammeln. Bei der Fortbildungspflicht gibt es jedoch Ausnahmen und auch die Möglichkeit, von dieser ganz oder teilweise befreit zu werden.

Mit dem decreto legge (Gesetzesdekret) Nr. 1 vom 24. Januar 2012 hat die italienische Regierung kürzlich, im Rahmen der Maßnahmen gegen die aktuelle Wirtschaftskrise, die festen Honorargebühren der Rechtsanwälte abgeschafft: Im Moment gibt es also keine festen Honorare mehr für Anwalts-tätigkeiten. Das Honorar für die Durchführung eines Mandates muss zum Zeitpunkt seiner Annahme vereinbart werden. Der Anwalt ist außerdem auch dazu verpflichtet, einen schriftlichen Kostenvoranschlag zu erstellen, falls der Mandant ihn dazu auffordert. Dieses Dekret ist bereits in Kraft getreten, stellt aber nur eine „Notmaßnahme“ und noch kein Gesetz dar und soll innerhalb von 60 Tagen in ein Gesetz umgesetzt werden, um endgültige Wirkung zu haben.

*Rechtsanwältin und avvocato*

*Sabine Feller, München*

*Mitglied im Vorstand der RAK München*

\* Gem. Art. 2, Abs. 5 Ministerialverordnung 191/2003.



## Dikigoros und Rechtsanwalt – vom Anwaltsdasein in Griechenland



„Wer nicht klug genug zum Redner, sei zum Schweigen nicht zu dumm!“ (Epicharmos, griechisch-sizilianischer Dichter, um 500 v. Chr.)

### 1. Einleitung

Die Suche nach den Ursprüngen des Anwaltsberufes führt einmal mehr zurück in das antike Griechenland, der „Wiege der europäischen Kultur“. Denn mit den ersten Freiheitsrechten entstand dort auch der Beruf des professionellen Redners, den Bürger anheuern konnten, um in ihrem Namen Klage vor Gericht zu führen oder sich gegen eine solche zu verteidigen. Der „Rednerwettstreit“ auf dem Deutschen Anwaltstag erinnert so alljährlich an diese eigentlichen Wurzeln unseres Berufes.

Erst die „Erfindung“ der Demokratie und das Abschütteln der Autokratie ermöglichten es, dass sich aus der rein „politischen Rede“ der Staatsmänner die „Gerichtsrede“ der Volksanwälte und Fürsprecher entwickeln konnte. Diesen historischen Ursprung unserer beruflichen Tätigkeit sollten wir uns immer vor Augen führen, wenn es darum geht, den „langen Arm des Gesetzes“ nicht allzu lange werden zu lassen oder engagiert für die Rechte unserer Mandanten einzutreten.

### 2. Die Ausbildung zum griechischen Rechtsanwalt („Dikigoros“)

#### a) Studium

Wer im heutigen Griechenland Dikigoros werden will, hat dafür lediglich drei Studienorte zur Auswahl: Die altehrwürdige, von König Otto I. gegründete Nationale und Kapodistrias-Universität Athen, die Aristoteles-Universität Thessaloniki und die Demokritus-Universität Komotini in Thrakien. Trotz „Apolytirio“ (Abitur) müssen Studienbewerber eine für ganz Griechenland einheitlich stattfindende allgemeine Hochschulprüfung ablegen und dabei hoffen, den für jede Universität jährlich gesondert festgesetzten Numerus clausus zu erreichen.

#### b) Referendarzeit

Am Ende des 4-jährigen Studiums und mit Erlangung des Hochschuldiploms schließt sich eine 18-monatige Referendarausbildung an, die allerdings ausschließlich bei Anwälten abgeleistet wird. Die Referendare müssen in dieser Zeit auch die von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer organisierten Arbeitsgemeinschaften und Seminare besuchen und ein bestimmtes Kontingent an forensischer und sonstiger prakti-

scher Tätigkeit (Arbeitsproben) nachweisen. Sie unterliegen den gleichen Berufs- und Standespflichten wie zugelassene Anwälte, unterstehen der Disziplinaraufsicht der jeweiligen Rechtsanwaltskammer und erhalten lediglich eine geringe Vergütung vom Ausbilder. Eine auf die Befähigung zum Richteramt ausgelegte Referendarausbildung nach deutschem Muster ist der griechischen Juristenausbildung fremd. Wer in den juristischen Staatsdienst gehen will, muss nach dem Juradiplom vielmehr eine besondere Aufnahmeprüfung etwa zur Nationalen Richterschule bestehen und dort eine spezifische Ausbildung mit nach Rechtswegen untergliederter Abschlussprüfung durchlaufen.

#### c) Zulassung zur Anwaltschaft

Die Referendarzeit endet (ähnlich unserem 2. Staatsexamen) mit dem Berufsexamen, das vor einem Oberlandesgericht abzulegen ist. Wer auch dieses besteht, erhält die Anwaltszulassung bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer. Diese (Singular-) Zulassung ist die ersten vier Jahre beschränkt auf das Amts- und Landgericht, danach wird sie auf das Oberlandesgericht erweitert. Wer fünf Jahre bei einem Oberlandesgericht zugelassen war, erhält schließlich auch die Zulassung zum „Areios Pagos“ (Areopag), dem Obersten Griechischen Gerichtshof in Zivil- und Strafsachen. Die Tätigkeit bei den unteren Instanzen darf daneben fortgesetzt werden. In Strafsachen hingegen bestehen keinerlei Zulassungsbeschränkungen.

### 3. Das griechische Anwaltsrecht

#### a) Rechtsstellung und Berufsausübung

Der Dikigoros ist nach Gesetzeswortlaut „unbezahlter Beamter“ bzw. „Amtdiener“, wodurch aber lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass dieser Beruf auch öffentlichrechtliche Bedeutung besitzt. Nach Art. 38 der griechischen Anwaltsordnung genießt der Dikigoros „seitens der Gerichte und aller Behörden Respekt und Ehre“. Die Anwaltschaft in Griechenland gilt damit als unabhängiges und (neben den Richtern und den sonstigen Gerichtsbeamten) als das dritte Organ der Rechtspflege. Tätigkeiten oder Abhängigkeiten, die mit dem Grundgedanken seines unabhängigen und freien Berufes unvereinbar wären, sind dem Dikigoros (ähnlich wie auch dem deutschen Rechtsanwalt) verboten.

In Griechenland besitzt die Anwaltschaft das ausschließliche Rechtsberatungsmonopol und vor den meisten Gerichten herrscht Anwaltszwang. Neben den „klassischen“ Gebieten kann der Dikigoros aber auch Übersetzungen anfertigen oder Dokumente beglaubigen. Gemäß Art. 46 der Anwaltsordnung müssen die griechischen Anwälte ihren Beruf „würdevoll, gewissenhaft und sorgfältig“ ausüben. Der Dikigoros kann deshalb beispielsweise nach wie vor nur sehr zurückhaltend Werbung betreiben. Er soll möglichst auf gütliche Einigungen hinwirken und darf keine Fälle annehmen, die „offensichtlich ungerecht“ oder „offensichtlich illegal“ sind. Die allgemeine Berufsordnung wird – ähnlich der BORA – durch Standesregeln der einzelnen Rechtsanwaltskammern konkretisiert, welche übrigens nicht nach OLG-Bezirken, sondern nach LG-Bezirken aufgeteilt sind. Nach den Standesregeln der RAK Athen etwa darf ein Dikigoros die Annahme

eines Mandates ablehnen, wenn die Sache seiner Ansicht nach keine hinreichenden Erfolgsaussichten besitzt. Griechische Anwälte unterliegen u. a. der (natürlich auch strafrechtlich bewehrten) Verschwiegenheitspflicht und benötigen sogar eine besondere Aussagegenehmigung ihrer Rechtsanwaltskammer, falls sie als Zeuge in der Angelegenheit ihres Mandanten vernommen werden sollen. Von der Verschwiegenheitspflicht befreit ist der Dikigoros (neben dem Fall einer Entbindung durch den Mandanten) aber auch dann, wenn „gewichtiger Interessen im Sinne der Rechtsordnung“ geschützt werden müssen.

Die disziplinarrechtliche Aufsicht obliegt dem „Verwaltungsrat“ der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Der sogenannte „Disziplinarrat“ führt das Disziplinarverfahren in erster Instanz durch und kann Geldbußen und den vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss aus der Anwaltschaft aussprechen. Gegen Entscheidungen des Disziplinarrates kann der Betroffene Berufung beim Obersten Disziplinarrat einlegen.

#### **b) Rechtsanwaltsvergütung**

Nach Art. 92 der Anwaltsordnung ist das Anwaltshonorar frei zu vereinbaren, wobei auch eine erfolgsabhängige Vergütung mit einer Obergrenze von nicht mehr als 20 % des erstrittenen Betrages erlaubt ist. Daneben gibt es gesetzliche Honoraruntergrenzen, welche für jede Verfahrensart einmal alle zwei Jahre durch Ministererlass festgesetzt werden. Weil diese Mindestvergütung aber sehr niedrig ausfällt, ist der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung praktisch die Regel. Das anwaltliche Mindesthonorar muss der Mandant übrigens vor Klageerhebung bei der Kasse der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzahlen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Untergrenzen auch tatsächlich eingehalten werden. Nach oben hin wird das Honorar begrenzt durch Billigkeitserwägungen, nämlich der „Würde des anwaltlichen Berufsstandes“ und dem Aspekt des Rechtsmissbrauchs/Wuchers gemäß Art. 281 des griechischen Zivilgesetzbuches. Das Honorar darf aber auch nach dem Gegenstandswert berechnet werden, sofern die gesetzlichen Vorschriften über das Mindesthonorar beachtet werden. Im Falle einer Klage beträgt die gesetzliche Mindestgebühr danach 2 % des Gegenstandswertes. Unter derselben Bedingung ist auch die Vereinbarung eines Zeithonorars möglich.

#### **c) Haftungsfragen**

Einziges Anspruchsgrundlage und *lex specialis* für die Anwaltshaftung ist nach einem Grundsatzurteil des Areopags die Vorschrift des Art. 73 des Einführungsgesetzes zur griechischen ZPO. Damit wurde gleichzeitig der Anwendbarkeit des zwischenzeitlich in Kraft getretenen „Verbraucherschutzgesetzes“ (Verschuldenshaftung für jedwede Art von Dienstleistungen bei einer Verjährungsfrist von drei Jahren), eine klare Absage erteilt. Begründet hat der Oberste Gerichtshof dies damit, dass eine solche Haftungsregel mit der Stellung der Anwälte als „unbezahlte Amtsdienler“ und unabhängige Organe der Rechtspflege unvereinbar sei. Auf diese Weise kommen griechische Anwälte zu äußerst bequemen Haftungsprivilegien. Denn nach Art. 73 EGZPO sind die Ansprüche des Mandanten beschränkt auf Fälle von Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit und unterliegen zudem einer sehr kurzen Verjährung von lediglich sechs Monaten. In der Praxis spielen Schadensersatzklagen gegen Anwälte daher nur eine sehr geringe Rolle. Erschwerend hinzu kommt, dass in Griechenland eine Berufshaftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist, wengleich etwa die RAK Athen mittlerweile eine Gruppenhaftpflichtversicherung für ihre Mitglieder abgeschlossen hat.

#### **4. Die Tätigkeit als ausländischer Rechtsanwalt in Griechenland**

Die europäische Niederlassungsrichtlinie vom 16. Februar 1998 wurde in Griechenland durch die Präsidial-Verordnung Nr.152/00 vom 23. Mai 2000 umgesetzt. Danach können Anwälte wählen, ob sie ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaates oder als voll integrierter Dikigoros ausüben wollen.

##### **a) Der deutsche „Rechtsanwalt“**

Rechtsanwälte, die in Griechenland unter ihrer Herkunftsbezeichnung auftreten möchten, müssen sich im Register für europäische Anwälte eintragen lassen.

Zuständig dafür ist die Rechtsanwaltskammer des Landgerichtsbezirkes, in dem der Kanzleisitz eingerichtet wird. Es besteht also Residenzpflicht. Dem Antrag sind verschiedene Unterlagen beizufügen, wie beispielsweise ein polizeiliches Führungszeugnis, eine Bestätigung über die bestehende Anwaltszulassung des Heimatlandes und eine disziplinarrechtliche „Unbedenklichkeitsbescheinigung“. Liegen alle formellen Voraussetzungen vor, ist dem Antrag auf Eintragung grundsätzlich stattzugeben. Die Ablehnung der Eintragung kann vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Der unter seinem Heimmittel auftretende Anwalt kann sich im Prinzip in denselben Rechtsgebieten betätigen, wie ein Dikigoros, also insbesondere auch im griechischen Recht beraten. Vor Gericht kann er jedoch nur mit einem dort jeweils zugelassenen griechischen „Einvernehmensanwalt“ auftreten. Weitere Beschränkungen der Berufsausübung bestehen etwa in den Bereichen der Testaments- und Insolvenzverwaltung und für die Beglaubigung von Dokumenten. Hierfür benötigt der Rechtsanwalt zusätzlich auch die griechische Staatsbürgerschaft. Er muss seine Berufsbezeichnung übrigens so führen, dass es zu keinen Verwechslungen mit „Dikigoros“ kommen kann. Zudem müssen solche Anwälte auch eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Disziplinarrechtlich unterliegt der Rechtsanwalt neben den Vorschriften seines Heimatlandes zusätzlich auch den Bestimmungen des griechischen Berufsrechtes. Bei den Kammerversammlungen hat er sowohl ein Anwesenheits- als auch ein Stimmrecht.

##### **b) Der deutsche „Dikigoros“**

Deutsche Rechtsanwälte können sich in Griechenland beruflich aber auch als Dikigoros niederlassen. Damit unterliegen sie denselben Regeln wie ihre griechischen Kollegen. Die Zulassung als Dikigoros kann bekanntlich auf drei verschiedenen Wegen erfolgen:

- Wer als Anwalt eines anderen Mitgliedsstaates der EU in Griechenland über einen Zeitraum von drei Jahren effektiv und regelmäßig den Beruf des Anwalts ausgeübt hat, kann beantragen, neben seiner heimatlichen Berufsbezeichnung auch als Dikigoros in Griechenland zugelassen zu werden. „Effektiv und regelmäßig“ setzt die tatsächliche Ausübung des Berufes ohne außergewöhnliche Unterbrechungen voraus. Dem Zulassungsantrag müssen aussagekräftige Arbeitsproben beigefügt werden, gegebenenfalls ergänzt durch ein persönliches Gespräch. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Anwaltskammer zu dem Ergebnis kommt, dass die Zulassung die öffentliche Ordnung gefährden würde, etwa weil der Kandidat bereits disziplinarrechtlich einschlägig aufgefallen ist.
- Dem Antrag auf Zulassung als Dikigoros kann aber auch vor Ablauf dieser Dreijahresperiode stattgegeben werden, wenn der Besuch von Kursen in griechischem Recht nachgewiesen wird.
- Schließlich kommt auch noch eine entsprechende Zulassung nach Bestehen eines besonderen Eignungstests in Betracht. Dieses Verfahren wird in der Präsidial-Verordnung Nr. 52/93 geregelt, welche die Richtlinie 89/48/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen (sog. „Hochschuldiplomanerkenntnisrichtlinie“) in nationales Recht umsetzt.

## 5. Schlussbemerkung

Die Anwaltsdichte in Griechenland ist – bei ungleich schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – etwa doppelt so hoch wie in Deutschland. Die Rechtswirklichkeit bedingt zudem ein viel härteres Auftreten der Mitbewerber. Angebot und Nachfrage sind auch in Griechenland ein marktübliches Regulativ, das es aber besonders Berufsanfängern nahezu unmöglich macht, in absehbarer Zeit ein ihrer Ausbildung entsprechendes angemessenes Einkommen zu erzielen. Wer nicht über die nötigen Kontakte und Beziehungen verfügt, ist auf mehrere Zusatzeinkommen oder auf die „elterliche Langzeitunterstützung“ angewiesen. Die berufliche Marktsituation ist mithin nicht ansatzweise vergleichbar mit der Lage hierzulande. Dies und das ineffiziente – um nicht zu sagen: marode – griechische Justizsystem sind der Grund dafür, weshalb viele, vor allem jüngere griechische Kolleginnen und Kollegen gegenwärtig versuchen, sich etwa auch in Deutschland zu etablieren. Hier wiederum sind die Haftungsrisiken und die Anforderungen, die der emanzipierte Mandant an seinen anwaltlichen Berater stellt, weitaus höher. Hinzu kommen erhebliche Mentalitätsunterschiede. Die Zukunft wird zeigen, ob Europa auch in diesem Sinne zusammenwächst, zumal viele Deutsche in Griechenland eine zweite Heimat gefunden oder Immobilien erworben haben. Im Interesse des rechtsuchenden Bürgers – ob Deutscher oder Grieche – wäre eine Angleichung der Verhältnisse auf mitteleuropäisches Niveau daher sehr wünschenswert.

*Rechtsanwalt Konstantin Kalaitzis, Bernau am Chiemsee  
Fachanwalt für Strafrecht sowie  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München*

## England: Alternative Business Structures

In England hat der Gesetzgeber im November 2011 durch den Legal Services Act die Möglichkeit zur Gründung sog. „Alternative Business Structures“ eröffnet. In solchen „ABS“ dürfen Anwälte mit beliebigen anderen Berufen zusammenarbeiten, die Gesellschaften können zudem im Besitz von Berufsfremden stehen. Eine „ABS“ kann neben der Rechtsberatung noch weitere Dienstleistungen anbieten.

Die britische Tageszeitung „The Guardian“ berichtete am 6. Januar 2012, es seien bereits 30 Anträge auf Erteilung einer Lizenz als „ABS“ bei der Solicitors Regulation Authority eingegangen. Die Supermarktkette Co-Operative gehört laut ihrer Pressemitteilung vom 16. Januar 2012 zu den Bewerbern. Das Unternehmen will seinen Kunden künftig neben Lebensmitteln und Haushaltswaren auch Rechtsrat anbieten. „Der Legal Services Act wird die Art und Weise verändern, wie künftig Rechtsberatung in England und Wales angeboten wird und wir wollen dabei eine führende Rolle spielen“, so der Co-Operative-Manager Eddie Ryan in der Pressemitteilung. Der englische Gesetzgeber beabsichtigt mit dem Legal Service Act, den britischen Rechtsberatungsmarkt wettbewerbsfähiger zu machen. Die Reform war und ist sehr umstritten. Die Gegner befürchten vor allem den Verlust der anwaltlichen Unabhängigkeit.

## Europaweite Kontenpfändung ohne Titel



Die EU-Kommission hat zur Beseitigung der aus ihrer Sicht bestehenden Schwierigkeiten von Gläubigern, Schulden in einem anderen Mitgliedsstaat einzutreiben, einen Vorschlag zur grenzüberschreitenden Bankkontenpfändung vorgelegt (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Einführung eines europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen vom 25. Juli 2011; KOM 2011/455, abrufbar unter [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de)).

Mit dieser Verordnung wird der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (EuBvKpf) eingeführt. Er gilt für alle Geldforderungen mit grenzüberschreitendem Bezug und erfasst anders als die Brüssel I-Verordnung auch Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts. Grenzüberschreitend ist der Bezug, wenn sich das zuständige Gericht für den EuBvKpf, der Wohnsitz der Parteien und der Belegenheitsort der vorläufig zu pfändenden Bankkonten nicht in ein und demselben Mitgliedsstaat befinden. Damit kann selbst bei reinen Inlandsfällen der grenzüberschreitende Bezug leicht hergestellt werden, zum Beispiel durch Zession an einen anderen Gläubiger. Es reicht aus, dass das Bankkonto des Schuldners in einem anderen Mitgliedsstaat geführt wird. Die Verordnung ermöglicht es, dass Gläubiger ohne vorheriges Verfahren und ohne Anhörung des Schuldners dessen

Bankkonto in einem anderen Mitgliedsstaat pfänden lassen. Hierbei kann sich das Gericht für den Erlass des EuBvKpf mit schriftlichen Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen begnügen. Für den Erlass ist nur erforderlich, dass der Gläubiger hinreichend belegte Tatsachen vorbringt, dass die Forderung begründet ist und ohne den Pfändungsbeschluss die Vollstreckung gegen den Schuldner unter Umständen unmöglich oder sehr erschwert würde unter anderem weil die Gefahr besteht, dass der Schuldner von dem zu pfändenden Bankkonto Geld abhebt, Gelder anderweitig verwendet oder verschiebt. Eine Sicherheitsleistung durch den Gläubiger ist nicht zwingend vorgesehen.

Im Antrag auf Erlass des Europäischen Pfändungsbeschlusses muss der Gläubiger das zu pfändende Konto angeben. Damit er die hierfür nötigen Kontodaten des Schuldners erlangen kann, schlägt die Kommission vor, dass Banken eines Mitgliedsstaates verpflichtet werden, offenzulegen, ob der Antragsgegner ein Konto bei ihnen besitzt. Alternativ soll eine vom Mitgliedsstaat gegebenenfalls neu einzurichtende Behörde Zugriff auf die nötigen Bankinformationen haben, sofern diese bei Behörden oder der öffentlichen Verwaltung gespeichert sind (wie zum Beispiel nach § 23c KWG in Deutschland). Kennt der Gläubiger die Kontodaten nicht, kann er im Antrag auf Erlass des EuBvKpf ein Auskunftersuchen an die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedsstaat richten.

Zuständig für den Erlass des EuBvKpf sollen entweder das Gericht der Hauptsache nach den Vorschriften der Brüssel I-Verordnung oder die Gerichte des Mitgliedsstaats, in dem ein Bankkonto belegen ist, sein.

Der erlassene EuBvKpf ist ohne Übersetzung an die kontoführende Bank und danach an den Schuldner zuzustellen. Innerhalb von drei Tagen hat die Bank die zuständige Behörde und den Gläubiger unter Verwendung eines bestimmten Formulars darüber zu informieren, ob und inwieweit Gelder des Schuldners auf dem Konto gepfändet wurden. Eine Exequatur gibt es nicht. Der EuBvKpf ist sofort ohne weiteres Verfahren im Vollstreckungsmitgliedsstaat vollstreckbar. Gegen den Beschluss gibt es zwei Rechtsbehelfe, den Rechtsbehelf im Mitgliedsstaat, in dem das Hauptsacheverfahren durchzuführen ist und denjenigen im Vollstreckungsmitgliedsstaat. Der von der Kommission vorgeschlagene EuBvKpf ist ohne Gewährleistung verfahrensrechtlicher Mindeststandards bedenklich und öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Ohne klarere Regelung des Pfändungsgrundes, einer zwingend vorzusehenden Sicherheitsleistung, die vor Zustellung des Beschlusses an die kontoführende Bank geleistet sein muss, einer ebenfalls zwingend vorzusehenden Übersetzung in die Sprache des Vollstreckungsstaats sowie einer verschuldensunabhängigen Haftung des Gläubigers im Falle unberechtigter Vollstreckung ist ein solch weitreichender auf bloßer summarischer Prüfung beruhender und keines Titels bedürftiger Eingriff in Vermögenswerte der falsche Weg.

*Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach,  
Mitglied im Präsidium der RAK Stuttgart,  
Vorsitzender des Ausschusses Gesetzgebung und Planung  
einschließlich EU-Fragen*

## Leitfaden des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einen Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde herausgegeben. Dieser kann auf der Website des EGMR unter [www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Case-Law/Case-law+analysis/Admissibility+guide](http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Case-Law/Case-law+analysis/Admissibility+guide) auch in deutscher Sprache abgerufen werden.

## Kinder-Kinder – Anrechnung von Kindererziehungszeiten



In den Mitteilungen III/2008 und III/2009 hatten wir auf die Möglichkeit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten schon hingewiesen. Die Gesetzeslage hat sich, zu Gunsten unserer Mitglieder, geändert. Nachdem mehrere Sozialgerichte und das Bundessozialgericht (B 13 R 64/06 R) die Rentenversicherung verpflichtet hatten, Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufstätiger Versorgungseinrichtungen anzuerkennen, wurden Änderungen im SGB vorgenommen (§ 56 Abs. 4 SGB VI-Alt), so dass der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Genüge getan war. Das führte aber im Regelfall noch nicht zu einer Rentenzahlung, weil Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren waren, nur für ein Jahr Berücksichtigung fanden. Das bedeutet, dass es nur bei fünf Kindern zu einer Rentenzahlung kommen konnte, denn Renten gibt es erst bei 60 Beitragsmonaten, also nach fünf Jahren Beitragszahlung. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren wurden, waren die Kindererziehungszeiten auf drei Jahre erhöht worden; um die Wartezeit zu erfüllen, waren nun also mindestens zwei Kinder notwendig. Abhilfe wurde geschaffen durch die Einführung eines § 208 SGB VI-Alt. Nun wurde die Möglichkeit geschaffen, freiwillig Beiträge zur Auffüllung dieser 60 Beitragsmonate zu bezahlen. Die gesetzliche Deutsche Rentenversicherungsanstalt Bund legte diese Vorschrift so aus, dass ein Antrag auf Nachzahlung frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden konnte. Der Gesetzgeber hat aber jetzt die Möglichkeit geschaffen, die Zahlung dieser freiwilligen Beiträge ohne zeitliche Bindung an einer Altersgrenze zu gestatten, für einige rentennahe Jahrgänge (65 oder 67 Jahre) gibt es zeitlich befristete Übergangsregelungen. Wichtig ist jedenfalls: Ohne 60 Monate besteht kein Anspruch.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des IV. Buches SGB und anderer Gesetze (Bundesgesetzblatt 2010 Teil 1 Nr. 41, S. 1127–1133) wurde nun die Vorschrift des § 208 SGB VI wieder aufgehoben, materiell jedoch in den §§ 282 Abs. 1 SGB VI überführt und weiter durch die Streichung des § 282 Abs. 2 SGB VI und die Streichung von § 7 Abs. 2 SGB VI ergänzt.

Das bedeutet für die verschiedenen Altersgruppen und wegen verschiedener Kindererziehungszeiten Folgendes:

1. Für vor dem 1. Januar 1955 geborene Elternteile gilt die bisherige Fassung des § 208 SGB VI materiell weiter und steht jetzt in § 282 Abs. 1 SGB VI. Das bedeutet, dass diese Gruppe frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen kann, wie zum Erreichen der Wartezeit notwendig sind.

2. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die am 10. August 2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten und die spätestens am 1. September 1950 geboren sind, können bis zum 31. Dezember 2015 einen Antrag auf Nachzahlung nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 1. September 1950 geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze (65 Jahre und vier Monate) am 31. Dezember 2015. Für diese Gruppe besteht ein Antragsrecht nach § 282 Abs. 2 SGB VI.

3. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen können ab August 2010 freiwillige Beiträge jederzeit zahlen (weil mit Inkrafttreten des erwähnten Änderungsgesetzes die Hinderungsvorschrift des § 7 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis zum 10. August 2010 gestrichen wurde).

Dass damit Ungerechtigkeiten beseitigt sind, nehmen wir Anwältinnen und Anwälte gerne an.

*Rechtsanwalt Ottheinz Kääb, LL.M.  
Vorsitzender des Verwaltungsrats der  
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung*

## Fachanwälte: Bitte Fortbildungsnachweise einreichen

Fachanwältinnen und Fachanwälte, die für das Jahr 2011 noch keine ausreichende Fortbildung nach § 15 FAO nachgewiesen haben, bitten wir, ihre entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen **bis zum 31. März 2012** – gerne auch per E-Mail unter [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de) – einzureichen.

Sofern der Nachweis mit einer Bestätigung über die hörende oder dozierende Teilnahme an einem Seminar geführt werden soll, muss diese folgenden Inhalt haben: Veranstalter; Thema; Dozent/en; Datum; Beginn, Ende und Pausenzeiten; Thema bzw. Inhalt; ständige Präsenz des Teilnehmers (eine reine Anmeldebestätigung genügt nicht!); Unterschrift.

Soll der Nachweis durch eine wissenschaftliche Publikation geführt werden, muss die Publikation in Kopie vorgelegt werden. Bei gebundenen Werken genügt die Vorlage einer Kopie des Inhaltsverzeichnisses. Bitte beachten Sie, dass es sich um Publikationen in Fachzeitschriften (oder ähnlichen Werken) handeln muss, die eine vertiefte juristische Argumentation beinhalten. Auf die Art der Publikation kommt es nicht an (z. B. Kommentare, Lehrbücher, Urteilsanmerkungen). Buchbesprechungen, Aufsätze oder Berichte in nicht-juristischen

Zeitschriften genügen nicht. **Achtung:** Sofern Fortbildungsnachweise verspätet bei der Kammer eingehen, kann nach der geltenden Gebührenordnung eine Mahngebühr i. H. v. 20 EUR bzw. bei einer weiteren Mahnung eine Gebühr i. H. v. 50 EUR erhoben werden.

## Kammerbeiträge zum 1. April 2012

Die Kammerbeiträge sind zum 1. April 2012 fällig. Der Versand der Beitragsbescheide erfolgte in der KW 6. Sollten Sie bislang noch keinen Beitragsbescheid erhalten haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Fax an unsere Buchhaltung (Telefon: 089/532944-85 oder -31, Telefax: 089/532944-985). Bitte beachten Sie, dass laut geänderter Beitragsordnung vom 8. April 2011 eine Mahngebühr je Mahnung in Höhe von 10 EUR erhoben wird, sollten rückständige Beiträge nach dem 30. Juni eines Jahres angemahnt werden müssen.

## RAin Lindenberg-Lange neue Präsidentin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs



Die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk hat am 16. Dezember 2011 Rechtsanwältin Irina Lindenberg-Lange zur neuen Präsidentin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs bestellt. Diese folgt damit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Klaus Bauer nach. Rechtsanwalt Dr. Klaus

Bauer gehörte von 1981 bis 1994 dem Anwaltsgericht München an. Er wurde 1994 zum Mitglied des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs ernannt, 1997 wurde Dr. Bauer zum Vorsitzenden eines Senats und im Jahr 2005 zum Präsidenten bestellt. Viele Jahre hat er sich in der Ausbildung von Studenten und Rechtsreferendaren, sowie in der Fachanwaltsfortbildung engagiert. Dr. Bauer war [www.anwaltsgerichte-bayern.de](http://www.anwaltsgerichte-bayern.de).

darüber hinaus Initiator der Homepage der Anwaltsgerichtsbarkeit in Bayern ([www.anwaltsgerichte-bayern.de](http://www.anwaltsgerichte-bayern.de)), auf der Entscheidungen des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes sowie der Anwaltsgerichte Bamberg, München und Nürnberg kostenlos abgerufen werden können. Für seinen Einsatz zum Wohle der Rechtsanwaltschaft wurde er 2008 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Rechtsanwältin Lindenberg-Lange ist in Augsburg als Fachanwältin für Verwaltungsrecht sowie als Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht tätig. Zugleich übt sie eine Lehrtätigkeit als Gastdozentin im Rahmen der Ausbildung der Rechtsreferendare im Öffentlichen Recht aus. Sie ist seit 2002 Mitglied und seit 2005 Vorsitzende eines Senats des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs.

## Bundesverdienstkreuz für Dieter Fasel



Der Bundespräsident Christian Wulff hat RA Dieter Fasel aus Memmingen das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Im Rahmen einer Feierstunde im Justizpalast hat der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Ministerialdirektor Dr. Walter Schön die Auszeichnung überreicht.

Herr Kollege Fasel wurde 1990 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt, dem er 20 Jahre lang angehörte. Von Anfang an war er Mitglied der Abteilung III für Gebührenrecht. Ab 2002 war er Vorsitzender der Abteilung VIII für Öffentlichkeitsarbeit. Während dieser Zeit wurden alle modernen Kommunikationsmittel wie Mitteilungen, Newsletter und Homepage der Rechtsanwaltskammer München auf den neuesten Stand gebracht. Auf Bundesebene engagierte sich Herr Kollege Fasel von 2003 bis 2007 im Ausschuss Qualitätssicherung und Zertifizierung der Bundesrechtsanwaltskammer. Er ist Ansprechpartner für alle Fragen der Zertifizierung von Anwaltskanzleien nach der ISO-Norm 9000 und gleichzeitig Mitherausgeber des Buches „Qualitätsmanagement in der Anwaltskanzlei“. Darüber hinaus ist Herr Kollege Fasel seit 2008 Datenschutzkontrollbeauftragter aller drei bayerischen Kammern.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert dem Geehrten zu der hohen Auszeichnung.

## Anmerkungen zu „Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO“ von Feuerich/Weyland

*Feuerich/Weyland – „Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO – mit BORA, FAO, PartGG, EuRAG und PAO“, Kommentar, Verlag Franz Vahlen, 8. Auflage, München 2012, 1825 S., 168,- EUR, ISBN 978-3-3748-5*

Neben der Bundesrechtsanwaltsordnung sind auch die Berufsordnung für Rechtsanwälte und die Fachanwaltsordnung praxisgerecht erläutert. Enthalten ist ferner eine Kommentierung zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sowie zur Patentanwaltsordnung. Daneben informiert der Kommentar über das Recht der Anwälte aus dem Gebiet der EU. Kommentiert ist das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG). Neueste Rechtsprechung und das aktuelle Schrifttum sind eingearbeitet. Die hervorragende Kompetenz der Autoren bürgt für praktikable Lösungen. Die besonders sorgfältige Verarbeitung veröffentlichter, aber auch unveröffentlichter Entscheidungen erhöht den Wert der Kommentierung zusätzlich.

Die 8. Auflage erfasst die gesetzlichen Änderungen seit der Voraufgabe, insbesondere: Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren; Art. 5 Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften; Art. 4 Abs. 3 Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung; Art. 6 Abs. 1 Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts; Art. 4 Zweites Opferrechtsreformgesetz; Art. 1 Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften; Art. 1 Gesetz zur Umsetzung der DienstleistungsRL in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften.

## RA Wolfgang Dingfelder †

Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder ist am 25. November 2011 verstorben, nach drei Jahren der Krankheit. Sein Tod und der Abschied in einer Feier am 7. Dezember haben deutlich gemacht, dass er trotz der Jahre, in denen er nicht mehr im Gericht auftrat, der Münchner Justiz und im Kollegenkreis gegenwärtig geblieben ist.

Als Strafverteidiger, geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts, Dozent in der Referendarausbildung und Anwaltsfortbildung, immer eiligen Schrittes in den Fluren der Nymphenburger Straße, hat er Spuren hinterlassen, die ihn überdauern. Sein Wirken mag in Zusammenhang gebracht werden mit bekannten Mandanten, wer ihn kannte weiß aber, dass er gerade schwierigen Mandanten, deren Verfahren die Öffentlichkeit nicht berührt haben, viel Energie widmete. Mit Freude an Menschen hat er das Gespräch mit Verfahrensbeteiligten, Gericht, Staatsanwaltschaft und Kollegen gesucht, gerade dann, wenn es hieß, das werde nicht einfach.

Wolfgang Dingfelder war mit Leib und Seele Strafverteidiger. Sein Credo, der Verteidiger präge das Ermittlungsverfahren und die Verhandlung mit und nutze jede Gelegenheit, hat er gelebt. Seine Plädoyers hat er mit Freude und Ideen vorbereitet und wer ihn gehört hat weiß, dass er seine Zuhörer erreicht hat. All dies hat viel seiner Kraft gekostet. Er hat für seine Passion anderes zurückgestellt und gewünscht, dass dies ein hoher Preis ist.

Wer ihn kannte, vermisst ihn.

*Rechtsanwalt*

*Andreas von Máriássy, München*

## New-Kammer – Neujahrsempfang 2012



Der Präsident der Rechtsanwaltskammer München begrüßte am 27. Januar 2012 rund 200 neue Mitglieder aus dem vergangenen Jahr zum Neujahrsempfang. Der Kammervorstand und die Geschäftsführung erteilten Auskünfte zum Berufs- und Gebührenrecht, zu den Fachanwaltschaften, zu Fortbildungen und zur Nebentätigkeit.



Eine Stellenbörse bot die Gelegenheit, sich über Karrieremöglichkeiten zu informieren. Außerdem standen Vertreter der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, des Münchener Anwaltvereins (MAV), des Forums Junger Anwaltschaft und des Deutschen Juristinnenbundes Rede und Antwort.



## Wiederbestellung der Gastdozenten

Am 16. März 2012 fand die Aussprache- und Informationstagung aller an der Referendarausbildung mitwirkenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kammerbezirk statt. Eingeladen waren die Ausbilder aus den Arbeitsgemeinschaften Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht, aus der Rechtsanwaltsstation und dem Berufsfeld Anwaltschaft. Für die Organisatoren waren Herr Vizepräsident Michael Then und Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp von der Rechtsanwaltskammer, Frau Leitende Ministerialrätin Dr. Andrea Schmidt und Herr Regierungsdirektor Dr. Frank Hartmann vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Herr Regierungsdirektor Bernd Zischler als Fortbildungsreferent vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, Herr RiOLG Harald Reiter als Leiter der Referendargeschäftsstelle im Oberlandesgericht München, Herr Regierungsdirektor Christoph Hennenhofer und Herr Regierungsrat Florian Vogel von den Regierungen für Ober- und Niederbayern sowie die hauptamtlichen AG-Leiter RiOLG Dr. Karsten Westphal und RiOLG Aksel Kramer gekommen und haben intensiv mit den Dozenten über die Referendarausbildung und weitere Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert. Hauptgesprächspunkte waren u. a. die Bedeutung der Stoff- und Unterrichtspläne, die Aktualität der Grundmappen und des jeweiligen Unterrichtsmaterials, die Verbesserung der inhaltlichen Abstimmung zwischen hauptamtlichen AG-Leitern und anwaltlichen Dozenten sowie von letzteren untereinander. Im Rahmen der Veranstaltung wurden auch die Erwartungen der Dozenten und der Referendare dargestellt und hieraus Maßnahmen für die Zukunft entwickelt. Wesentliche Gesichtspunkte waren auch die Förderung der Sozialkompetenz der Referendare und Referendarinnen sowie die von den Referendaren geforderte Examensrelevanz des

Referendarunterrichts. Durch die verbesserte Einbeziehung der anwaltsspezifischen Lerninhalte werden die Referendare zukünftig noch gezielter auf die spätere berufliche Tätigkeit vorbereitet.

## Ein herzliches Dankeschön

Die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München kann aufgrund ihres Weihnachtsspendenaufufes für das Jahr 2011 Spenden von 93.014,08 EUR verzeichnen. Nach wie vor ist die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, älteren, kranken und unverschuldet in Not geratenen Kammermitgliedern und deren Hinterbliebenen zu helfen, sehr hoch. „Wir freuen uns über jeden gespendeten Betrag, da wir dadurch die Möglichkeit haben, den bedürftigen Kammermitgliedern in Not auch mit kleineren Beträgen in vielen Fällen eine große Last abzunehmen“, so die Sachbearbeiterin der Nothilfe, Stephanie Merk. Für die hohe Spendenbereitschaft dankt das Präsidium von Herzen. Die gesamte Summe kommt ohne jeglichen Abzug unseren bedürftigen Kolleginnen und Kollegen zugute. Weitere Zahlen zur Nothilfe erfahren Sie auf der Kammerversammlung am 20. April 2012.

## Zentrales Testamentsregister

Die Bundesnotarkammer hat Ende 2011 das Zentrale Testamentsregister in Betrieb genommen. Damit kann das Vorhandensein und der Hinterlegungsort eines Testaments noch zügiger als bisher geklärt werden. Das Testamentsregister der BNotK erfasst alle in amtlicher Verwahrung befindlichen erbfolgerrelevanten Urkunden. Im Internet finden Sie das Zentrale Testamentsregister unter [www.testamentsregister.de](http://www.testamentsregister.de)



## ANSCHAULICH ERKLÄRT.

### Das neue Bundeswasserrecht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen WHG – Bundes-VAwS – Entwurf VAUwS

von Ulrich Drost, Ministerialrat a.D., ehemals Leiter des Referats Wasserrecht im Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Mitglied im ständigen Ausschuss Recht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser und Mitglied im Bund/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2011, 203 Seiten, € 24,80; ISBN 978-3-415-04678-8

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



# BERUFSRECHT

## Aus der Rechtsprechung

### Widerruf der Zulassung eines Beamten auf Lebenszeit

Die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO, nach der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen ist, wenn ein Rechtsanwalt zum Beamten auf Lebenszeit berufen wird und auf die Rechte aus dieser Zulassung nicht verzichtet, verstößt weder gegen höherrangiges deutsches Recht noch gegen primäres oder sekundäres Recht der Europäischen Union.

**BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2011 – AnwZ (B) 10/10, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### Haftung bei Einbringung einer Einzelkanzlei in eine GbR

Bringt ein Rechtsanwalt seine Einzelkanzlei in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein, haftet die Gesellschaft auch dann nicht für eine im Betrieb des bisherigen Einzelanwalts begründete Verbindlichkeit, wenn dieser im Rechtsverkehr den Anschein einer Sozietät gesetzt hatte.

**BGH, Urteil vom 17. November 2011 – IX ZR 161/09, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### Keine Mehrheit von Patentanwälten in RA-GmbH

a) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei welcher die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmanteile Patentanwälten zusteht, welche nicht zugleich Rechtsanwälte sind, kann nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden.

b) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsführer mehrheitlich nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Patentanwälte sind, kann nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen werden.

**BGH, Urteil vom 10. Oktober 2011 – AnwZ (Brfg) 1/10, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### Textform bei Vergütungsvereinbarungen

Für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung sind nicht die im Zeitpunkt der unbedingten Auftragserteilung, sondern die im Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung geltenden rechtlichen Regelungen maßgeblich.

Der Textform ist nicht genügt, wenn es infolge nachträglicher handschriftlicher Ergänzungen an einem räumlichen Abschluss der Vereinbarung fehlt.

**BGH, Urteil vom 3. November 2011 – IX ZR 47/11, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

## Entscheidungen des Kammervorstands

### Unzulässiger Briefkopf

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43 BRAO i. V. m. § 43 b BRAO, § 10 Abs. 1 BORA, wenn er unter einer auf einem Briefkopf genannten Adresse nach außen auftritt, ohne dort eine Kanzlei eingerichtet zu haben.

Der betroffene Kollege wurde auf dem Briefkopf einer Partnerschaftsgesellschaft aufgeführt. Auf dem Briefkopf war eine Kontaktadresse genannt, unter der der Betroffene weder eine Kanzlei noch eine Zweigstelle eingerichtet hatte. Der betroffene Kollege wurde wegen eines Verstoßes gegen § 43 BRAO i. V. m. § 43 b BRAO, § 10 BORA gerügt. Die zuständige Berufsrechtsabteilung sah den verwandten Briefkopf als irreführend an, da ihm nicht zu entnehmen sei, ob es sich bei dem Büro unter der genannten Kontaktadresse um die Hauptkanzlei oder um eine Zweigstelle handele. Der Briefkopf erwecke mangels Hinweises den Anschein, dass der Betroffene dort seine Hauptkanzlei unterhalte.

Im Rahmen des Einspruchs gegen den Rügebescheid vertrat der Betroffene die Auffassung, dass es sich bei dem verwandten Briefkopf nicht um einen anwaltlichen Briefkopf handelt. Dies ergebe sich bereits aus der Kennzeichnung „Abteilung Verwaltung“. Bei Verwendung des gerügten Briefkopfs habe er nicht als Rechtsanwalt gehandelt, sondern als Geschäftsführer im Rahmen der Verwaltung der Partnerschaftsgesellschaft.

Gegen die Zurückweisung des Einspruchs hat der Rechtsanwalt Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Das Anwaltsgericht München hat in der Verwendung dieses Briefkopfs ebenfalls einen Verstoß gegen das anwaltliche Berufsrecht gesehen. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 BORA hat ein Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzleiinschrift anzugeben. Soweit auf dem Briefbogen eine Anschrift angegeben wird, unter der weder eine Hauptkanzlei noch eine Zweigstelle eingerichtet worden ist, ist dies berufsrechtlich unzulässig. Den Einwand des Betroffenen, dass es sich nicht um einen Anwaltsbriefbogen, sondern um einen „Verwaltungsbriefbogen“ handelt, hat das Anwaltsgericht ebenfalls unberücksichtigt gelassen. Nach Auffassung des Anwaltsgerichts kann die „Verwaltung“ einer Anwalts-gesellschaft nicht von der anwaltlichen Tätigkeit abgekoppelt werden. Die Verwaltung und Organisation der Kanzlei gehören vielmehr zu den Aufgaben eines Rechtsanwalts. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 5 BORA, wonach ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten. Eine begriffliche Trennung von anwaltlicher Tätigkeit und Verwaltung werde gerade nicht vorgenommen.

### Verstoß gegen Urhebergesetz berufsrechtlich ahndbar

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43 BRAO i. V. m. §§ 13, 17, 23 UrhG, wenn er für seine Internetpräsenz Artikel einstellt und auch teilweise bearbeitet, ohne hierfür die Zustimmung des Erstellers einzuholen.

Die Kanzlei des betroffenen Rechtsanwalts unterhält einen Internetauftritt. Dort wurde unter anderem ein „ABC“ für das Rechtsgebiet eingestellt, in dem die Kanzlei vornehmlich tätig ist. Hierfür verwendete und bearbeitete der Betroffene unter anderem zahlreiche Artikel einer Kollegin, ohne dass diese der Bearbeitung bzw. Verwendung zugestimmt hatte. Auch wurde die Kollegin nicht als Urheberin genannt.

Da der betroffene Kollege ausweislich des Impressums der Internetpräsenz als Verantwortlicher i. S. d. § 5 TMG genannt wurde, wurde er wegen eines Verstoßes gegen § 43 BRAO i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes gerügt.

### Umgehung des Gegenanwalts

Ein Rechtsanwalt verstößt auch dann gegen § 43 BRAO i. V. m. § 12 BORA, wenn er sich in eigenen Angelegenheiten auf Kanzleibriefpapier ohne Einwilligung des anwaltlichen Vertreters des Gegners unmittelbar an diesen wendet. Die betroffene Rechtsanwältin hat das Arbeitsverhältnis mit

einer Kanzleimitarbeiterin beendet. Obwohl der anwaltliche Vertreter der ehemaligen Mitarbeiterin die anwaltliche Vertretung angezeigt hatte, wandte sich die Betroffene mit diversen Schreiben weiterhin an die frühere Mitarbeiterin und machte Ansprüche geltend. Auch auf mehrfache Aufforderung durch den gegnerischen Kollegen, dies zu unterlassen, schrieb sie die Gegnerin unmittelbar an.

Die Betroffene wurde wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts gemäß § 43 BRAO i. V. m. § 12 BORA gerügt. Nachdem der Einspruch der Betroffenen gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München zurückgewiesen worden war, stellte diese Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Anwaltsgericht München vertrat jedoch ebenfalls die Auffassung, dass sich die betroffene Kollegin berufsrechtlich in unzulässiger Weise verhalten hat.

Gemäß § 12 Abs. 1 BORA ist es einem Rechtsanwalt verboten, ohne Einwilligung des anwaltlichen Vertreters der Gegenseite mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln. Dabei gilt das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts auch dann, wenn sich ein Rechtsanwalt in eigener Sache an den anwaltlich vertretenen Gegner wendet und dabei Kanzleibriefpapier verwendet, da er dann erkennbar in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig wird.

LEITFADEN.

RdW
Band 197

Schriftenreihe  
»Das Recht der Wirtschaft«  
Gruppe Arbeitsrecht

Das Wichtigste:

- Kurzarbeit 20
- Aufhebungsverträge 32
- Altersteilzeit 50
- Betriebsbedingte Kündigung 57
- Soziale Auswahl 71
- Punktetabelle 80
- Änderungskündigung 87
- Gesetzlicher Abfindungsanspruch 95
- Massenentlassungen 107
- Einigungsstellenverfahren 120
- Insolvenz 132
- Aufhebungsvertrag (Muster) 157
- Kündigungsschreiben (Muster) 170

IBOORBERG

KUNISCH

Personalreduzierung

5. Auflage

Neuaufgabe.

WWW.BOORBERG.DE

### Personalreduzierung

**Aufhebungsvertrag – Kündigung – Sozialplan**  
von Peter Kunisch, Rechtsanwalt

2012, 5., vollständig überarbeitete Auflage, 198 Seiten,  
€ 22,80

Das Recht der Wirtschaft, Band 197

ISBN 978-3-415-04769-3

Immer wieder müssen Unternehmen Personal reduzieren, um konjunkturelle oder strukturelle Probleme zu bewältigen. Solche Personalanpassungen können durch mildere oder härtere Maßnahmen vorgenommen werden. Die Erläuterung der bei den einzelnen Maßnahmen auftretenden Probleme ist vollständig an den praktischen Bedürfnissen der Unternehmen orientiert.

Besonders hervorzuheben sind die ausführlichen Darstellungen zum Aufhebungsvertrag, zur Altersteilzeit sowie zur betriebsbedingten Kündigung. Behandelt sind aber auch der gesetzliche Abfindungsanspruch, das Sozialplanverfahren und die Personalreduzierung im Insolvenzfall. Von großem Nutzen sind die im Anhang abgedruckten Muster, die es den betroffenen Betrieben ermöglichen, die notwendigen personalreduzierenden Maßnahmen rechtlich einwandfrei durchzuführen.



Leseprobe unter

[www.boorberg.de/alias/438140](http://www.boorberg.de/alias/438140)

**IBOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# HINWEISE UND INFORMATIONEN

## Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.01.2012	30.06.2012	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.01.2011	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2010	31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2010	30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

## Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2010 konnten rund 300 Vermittlungen durchgeführt werden.

## Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

## KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:  
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München  
Telefon: (089) 291605-47  
Telefax: (089) 291605-49  
E-Mail: [recht@kanzleiweber.com](mailto:recht@kanzleiweber.com)

## Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

## Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



## THEMEN FÜR DIE PRAXIS.

### Steueranwalt 2011/2012

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein  
2012, 255 Seiten, € 45,-

Steueranwalt

ISBN 978-3-415-04786-0



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/503510](http://www.boorberg.de/alias/503510)

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# AUS- UND FORTBILDUNG

## Prüfungsvorbereitungskurse (Crash-Kurse)

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet auch in diesem Jahr Prüfungsvorbereitungskurse auf die Abschlussprüfung 2012/II an. Die Teilnahme an den Kursen ist kostenlos; eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Kurse finden statt am:

Montag, 19.03.2012  
 Montag, 26.03.2012  
 Montag, 02.04.2012  
 Dienstag, 10.04.2012  
 Montag, 16.04.2012  
 Montag, 23.04.2012  
 Montag, 30.04.2012  
 Montag, 07.05.2012

Die Kurse finden jeweils montags und dienstags von 17.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80333 München statt.

## Die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe informiert

### Aktionstag: Offenes Klassenzimmer in der Berufsschule in München Informationsveranstaltung für Ausbildungskanzleien

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,  
 sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

am Dienstag, den 24. April 2012 möchten wir, die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, im Rahmen der Aktionswoche „Fünf Jahre Astrid-Lindgren-Berufsschulenzentrum“ den Ausbildungskanzleien ermöglichen, sich ein Bild vom Berufsschulalltag zu machen. Daher haben sich Lehrkräfte bereit erklärt, an diesem Tag auch „Nichtschüler“ in den Unterricht einzuladen. Wir freuen uns, wenn dieses Angebot bei Ihnen auf große Resonanz stößt.

Wenn Sie Interesse haben, eine Unterrichtsstunde bei uns zu hospitieren, so geben Sie bitte Rückmeldung an Frau StDin Bruckmeier, damit wir den Unterrichtsbesuch zeitlich und räumlich koordinieren können.

Ab 18.00 Uhr findet der Info-Abend für die Ausbildungskanzleien statt. Bei dieser Veranstaltung werden die Schulleitung, Fachbetreuer/-innen, die Lehrkräfte, das Sozialforum und Vertreter der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) anwesend sein und für Gespräche zur Verfügung stehen. Ab 19.00 Uhr halten die Lehrkräfte eine Sprechstunde ab. Dort können Sie sich über den Leistungsstand Ihrer/s Auszubildenden in einem persönlichen Gespräch informieren.

Wir würden uns freuen, wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen könnten.

## Unverbindliche Orientierungshilfe für die Fortbildungsprüfung – Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin –

Die Prüfungsausschüsse I und II der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss – Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin – haben auf vielfachen Wunsch von Prüfungsteilnehmern eine „unverbindliche Orientierungshilfe“ erstellt. Diese ist eine unverbindliche Empfehlung und erläutert die Prüfungsinhalte nach § 15 der Prüfungsordnung. Sie finden die Orientierungshilfe sowie die aktuelle Prüfungsordnung auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter [www.rak-muenchen.de/RA-Fachangestellte/Geprüfte Rechtsfachwirte](http://www.rak-muenchen.de/RA-Fachangestellte/Geprüfte_Rechtsfachwirte).

## Rechtsanwaltsfachangestellte – eine Ausbildung mit Anspruch

Als Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten<sup>1</sup> unterstützt man nicht nur die Anwälte im kompletten Kanzleiablauf, überwacht Fristen und Termine, erledigt anfallende Korrespondenz, fertigt Vergütungsrechnungen und verfasst kleinere Schriftstücke – nein! Es wird einem noch viel mehr während dieser Ausbildung gezeigt und beigebracht.

Rechtsanwaltsfachangestellte werden sowohl geistig als auch menschlich gefordert. Sie sind keinesfalls „nur“ Sekretärinnen. Sie sind die rechte Hand der Rechtsanwälte, denn die müssen sich darauf verlassen können, dass die übertragenen Aufgaben mit bestem Wissen und Gewissen bearbeitet werden.

Bewerberinnen sollten eigenverantwortlich und zuverlässig arbeiten können, Spaß am Umgang mit Menschen haben, Teamfähigkeit aufweisen, fit in der deutschen Rechtschreibung sein, sich schriftlich und mündlich gut ausdrücken können und keine Scheu vor Gesetzestexten haben. Die meisten dieser Kompetenzen werden einem im täglichen Kanzleialtag begegnen und dadurch wird man, selbst wenn man anfangs etwas unsicher ist, schnell ein Gefühl dafür bekommen, sich sicher auszudrücken und mit den Gesetzestexten umzugehen. Auf jeden Fall ist der Alltag in diesem Berufszweig sehr abwechslungsreich.

Auch die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten ist sehr umfangreich und interessant. So gehören zum Beispiel Aktenverwaltung, eigenständiges Vorbereiten von Schriftverkehr, Einhaltung/Überwachung von Fristen und Terminen, Termine vereinbaren, Empfang von Mandanten sowie der telefonische Umgang mit Mandanten und Behörden, Versicherungen, etc. zu den täglichen Aufgaben.

<sup>1</sup> Im Artikel wird der Einfachheit halber nur die weibliche Form verwendet.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre, kann bei sehr guten Leistungen auch auf 2,5 Jahre – bei Hochschulreife auf 2 Jahre – verkürzt werden. Sie erfolgt im dualen System zwischen Ausbildungsstätte und Berufsschule. In der Berufsschule werden zu den berufsbezogenen Fächern – wie z. B. Grundlagen des Rechts, Gebührenrecht und Verfahrensrecht, fachbezogene Informationsverarbeitung – z. B. auch die Fächer Wirtschaftslehre, Sozialkunde, Deutsch, Englisch, Rechnungswesen einschließlich Datenverarbeitung unterrichtet.

Nach Abschluss der Ausbildung, die aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung besteht, heißt es aber nicht, dass alle Weiterbildungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Eine Möglichkeit besteht darin, sich zur geprüften Rechtsfachwirtin weiterzubilden. Diese Weiterbildung findet in der Regel neben der Vollzeitstätigkeit als RA-Fachangestellte im Abend- oder Wochenendstudium statt und dauert ein bis zwei Jahre. Hinweise zu den Lehrgängen finden sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München. Absolventinnen arbeiten als Büroleiterin oder spezialisieren sich, beispielsweise auf Zwangsvollstreckungen oder Mahnverfahren, die sie eigenständig betreuen. Sie erledigen qualifizierte Sachbearbeitertätigkeiten in Rechtsanwaltskanzleien wie Verkehrsunfallabwicklungen, komplexe Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Gebührenabrechnungen sowie Inkassoangelegenheiten. Auch Aufgaben der Personalführung wie Mitarbeiterinsatzplanung, Urlaubsplanung, Finanzbuchhaltung der Kanzlei etc. fallen häufig in ihr Terrain.

Der Beruf hat Euch neugierig gemacht? Dann gebt ihm eine Chance und macht doch vorab ein kleines Praktikum in einer Kanzlei, um zu sehen, wie spannend und abwechslungsreich dieser Beruf sein kann.

Möchten Sie jungen Menschen die Chance geben und diesen einen abwechslungsreichen, spannenden und erfolgreichen Ausbildungsplatz bieten? Dann bilden Sie aus!

*Dewi Heinz, Lisa Lang, Uria Rahmati, Nathalie Schädler*  
(alle aus den 12. Klassen der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, München)

## Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch – ein „Türöffner“ für interessante Arbeitsplätze

Welcher junge Mensch hat nicht schon davon geträumt, im Ausland tätig zu sein oder auf einem Schiff zu arbeiten. In einer global vernetzten Wirtschaft können solche Träume durchaus Wirklichkeit werden, vorausgesetzt, man verfügt über die nötigen Fremdsprachenkenntnisse. Berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind nicht nur ein Schlüssel für interessante Arbeitsplätze im Ausland, sie sind heute auch für viele Tätigkeiten im Inland unerlässlich. Viele Firmen verkaufen ihre Produkte ins Ausland, müssen Verträge und Ausschreibungen in der Fremdsprache bearbeiten, montieren Anlagen auf der ganzen Welt und führen in der Folge vor Ort Wartungsarbeiten durch, um nur einige Beispiele zu nennen. Daneben gibt es viele Dienstleistungsberufe, in de-

nen der unmittelbare Kontakt mit englischsprachigen Kunden zum Alltag gehört; beispielhaft seien nur der Gastronomiebereich und die Handelsberufe genannt. Das Kultusministerium und die Kammern haben sich daher in den letzten 15 Jahren dafür eingesetzt, dass berufsbezogenes Englisch in vielen Ausbildungsberufen als Pflichtfach eingeführt wurde.

### Fremdsprachenkenntnisse dokumentieren

Mit der zunehmenden Bedeutung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen für die Wirtschaft wurde es wichtig, diese Fremdsprachenkenntnisse auch dokumentieren zu können. Die Kultusministerkonferenz hat daher 1998 in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen für die Berufsausbildung das KMK-Fremdsprachenzertifikat eingeführt, zu dessen Erwerb jährlich in allen Bundesländern eine auf bundesweit einheitlichen Standards beruhende Prüfung durchgeführt wird. Hierfür werden in Bayern zentral für 22 unterschiedliche Berufsgruppen Prüfungen erarbeitet, die schriftliche Aufgaben, einen Hörverstehensteil und eine mündliche Prüfung umfassen. Die Prüfung wird auf bis zu drei unterschiedlichen Niveaustufen angeboten. Zum Erwerb des Zertifikats müssen alle Teile der Prüfung bestanden werden.

### Wert des Zertifikats erkennen

Im Jahr 2011 haben bayernweit fast 5.500 Auszubildende an dieser zusätzlichen Prüfung auf freiwilliger Basis im letzten Ausbildungsjahr teilgenommen, von denen 94 % das KMK-Fremdsprachenzertifikat erreicht haben. Die Prüfung kann an allen Berufsschulen angeboten werden. Betrachtet man jedoch die Zahl der Teilnehmer in den einzelnen Ausbildungsberufen, so erkennt man, dass viele Auszubildende den Wert eines solchen Fremdsprachenzertifikats für die eigene berufliche Zukunft noch zu wenig nutzen. Das Kultusministerium verstärkt daher die Bemühungen, mit schulinternen Maßnahmen für die KMK-Fremdsprachenzertifikatsprüfung zu werben.

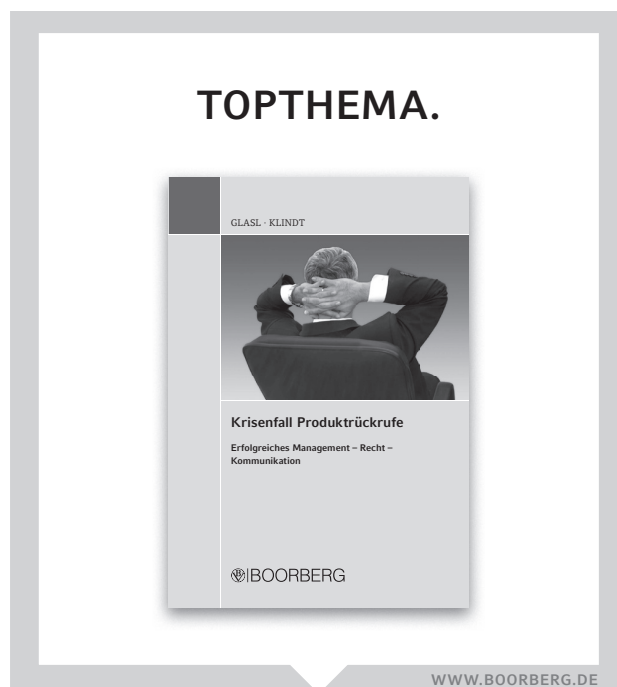
### Verlässliches Zeugnis für Betriebe

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat enthält eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsanforderungen und -ergebnisse. Wegen der stark berufsbezogenen Ausrichtung und den bundeseinheitlichen Standards besitzt das Zertifikat einen hohen Aussagegrad. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch stellt daher für die Betriebe eine verlässliche, transparente Beschreibung der Fremdsprachenkompetenz in Bewerbungsverfahren dar. Es liegt daher im Eigeninteresse der Betriebe, das Zertifikat als Bewerbungsunterlage auch einzufordern. Für die Bewerber hat das Zertifikat den großen Vorteil, dass es die Chance erhöhen kann, eine interessante Arbeitsstelle zu bekommen.

### Anmeldeformulare

Die Anmeldeformulare und Termine für die Prüfung zum KMK-Fremdsprachenzertifikat erhalten alle Auszubildenden direkt über ihre zuständige Berufsschule.

*Mitteilung der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 42.4  
Berufliche Schulen, Maximilianstr. 39, 80538 München*



**Krisenfall Produktrückrufe**  
**Erfolgreiches Management – Recht – Kommunikation**  
 von Tina Glasl und Professor Dr. Thomas Klindt  
 2012, 126 Seiten, € 19,80  
 ISBN 978-3-415-04636-8

Die Autoren des Leitfadens zeigen aus ihrer Erfahrung die zentralen Handlungsschritte im juristischen und kommunikativen Vorgehen bei produktbezogenen Krisen auf. Dabei widmen sie sich zunächst dem Ablauf von Produktrückrufen mit seinen technischen, juristischen und unternehmensbezogenen Aufgabenfeldern. Hinzu kommt die Krisenkommunikation, die Mitarbeiter, Kunden, Journalisten, Aktionäre, Shareholder usw. über die Krise und ihre Bewältigung kontinuierlich informiert.

Entscheidend ist die Entwicklung einer durchdachten Kommunikationsstrategie, um von den relevanten Zielgruppen Zustimmung für die Problemlösung zu erhalten. Beispiele erfolgreicher Produktrückrufe in Form von Interviews mit den Verantwortlichen verdeutlichen die verschiedenen Vorgehensweisen.



Leseprobe (pdf)  
[www.boorberg.de/alias/376497](http://www.boorberg.de/alias/376497)

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
 TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

520212